

# Einstellung und Verbeamtung von behinderten Lehrkräften

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 11.11.2016

## Einstellung

Alle Arbeitgeber haben die Verpflichtung, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Die öffentlichen Arbeitgeber haben wegen der Vorbildfunktion eine besondere Verantwortung.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat das Ministerium in einem Schreiben vom 6.02.03 an die Bezirksregierungen "**Maßnahmen zur zusätzlichen Einstellung von Schwerbehinderten auf Lehrerstellen**" angeordnet.

Vom Innenministerium werden für den Geschäftsbereich des MSW pro Schuljahr ca. 80 Stellen für die Einstellung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten Lehrkräften bereitgestellt.

Dies bedeutet, dass in den letzten Jahren im Listenverfahren allen schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrerinnen und Lehrern ein wohnortnahes Einstellungsangebot gemacht werden konnte.

Unabhängig davon können sich schwerbehinderte Lehrkräfte selbstverständlich schulscharf bewerben.

Bei schulscharfen Bewerbungen erhalten Schwerbehinderte die Ordnungsgruppe 1. Bei Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen **müssen** sie zu den Einstellungsgesprächen eingeladen werden. Ist eine schwerbehinderte Lehrkraft im schulscharfen Einstellungsverfahren, muss die Schwerbehindertenvertretung zu den Auswahl- und Einstellungsgesprächen geladen werden.

Alle zu den Einstellungsgesprächen geladenen Bewerber haben grundsätzlich die gleichen Einstellungschancen.

Bei gleicher Eignung sind Schwerbehinderte einzustellen.

## Verbeamtung

Für Schwerbehinderte ist das Höchstalter für die Verbeamtung gemäß § 14 LBG NRW vom 1.6.2016 heraufgesetzt.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte Laufbahnbewerber sollen **bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis** eingestellt oder übernommen werden.

Früher konnten Schwerbehinderte nur dann "als für ein Beamtenverhältnis gesundheitlich geeignet angesehen werden, wenn ... aufgrund amtsärztlicher Beurteilung erwartet werden konnte, dass eine Dienstunfähigkeit nicht vor Ablauf von zehn Jahren eintreten würde."

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juli 2013 ([BVerwG 2 C 12.11](#) und [OVG 5 LC 190/09](#)) kam es zu einer Beweislastumkehrung bei der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung. In dem Urteil heißt es „... kann der Dienstherr die gesundheitliche Eignung aktuell dienstfähiger Bewerber nur verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass **mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird...**“

Gemäß § 13 Abs.1 der Laufbahnverordnung NRW (LVO vom Juni 2016) darf bei der Einstellung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [Rechtsgrundlagen](#).